

[REDACTED]

Von: [REDACTED] im Auftrag
Gesendet: Dienstag, 6. August 2024 14:44
An: Bauleitplanung
Cc: [REDACTED]
Betreff: BPlan 18. Änderung 'Grüner Weg' - Früh BT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 03.07.2024, Unser Aktenzeichen: 324-131-00077.04

Bearbeiter: [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Sinzig nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Es handelt sich um eine Bestandsüberplanung, die vorrangig der besseren Verwirklichung von hochwasserangepasstem Bauen dient. Das Gebiet ist nahezu vollständig bebaut. Die Erschließung des Plangebietes wurde bereits vollständig hergestellt und die ursprünglich beabsichtigten Planungsziele sind bereits erreicht, daher erübrigt sich eine Stellungnahme zu der Oberflächenwasserbewirtschaftung.

2. Allgemeine Wasserwirtschaft / Starkregenvorsorge

Die Stadt Sinzig beabsichtigt die 18. Änderung des Bebauungsplans „Grüner Weg“ Sinzig, um den Betroffenen im Plangebiet den Wiederaufbau nach der Flut 2021 mit einer hochwasserangepassten Bauweise zu erleichtern. Zudem sollen die Festsetzungen modernisiert werden.

Das Plangebiet liegt fast vollständig innerhalb des mit Veröffentlichung vom 04.10.2021 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Ahr. Die Grenze ist in der Planzeichnung eingetragen. Es handelt sich nicht um ein mit Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet, daher bitten wir um Korrektur in der zugehörigen Legende sowie in den Textfestsetzungen. Der übrige Teil des Plangebiets befindet sich im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und gilt zudem als überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Wir bitten um Kennzeichnung des Risikogebiets in der Planzeichnung und Anpassung der entsprechenden Textpassagen (vgl. Begründung S. 23, 48).

Soweit in Abb. 3 in der Begründung erkennbar, ist das gesamte Plangebiet 1974 erstmalig überplant worden und somit dem planerischen Innenbereich zuzuordnen. Daher stößt die geplante Änderung nicht auf das Verbot des § 78 Abs. 1 WHG, weshalb die Ausführungen diesbezüglich in der Begründung nicht nachvollzogen werden können (vgl. Begründung S. 31 f.). Sollten entgegen unserer Annahme einzelne Bereiche des Plangebiets dem Außenbereich zuzuordnen sein, bitten wir um entsprechende Darstellung.

Gemäß § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist die Erleichterung einer hochwasserangepassten Errichtung von Bauvorhaben Anlass der geplanten Bebauungsplanänderung und findet Berücksichtigung. Auf die Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete nach den §§ 78, 78a und 78c wird in der Begründung bzw. in den Textfestsetzungen hingewiesen.

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78b Abs. 1 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Wasserspiegellage bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) kann über die Internetseite <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/wasserspiegellagen> abgefragt werden. Bauvorhaben in diesem Bereich sollten hochwasserangepasst ausgeführt und betrieben werden.

Unmittelbar südlich des Plangebiets verläuft die Ahr (Gewässer II. Ordnung). Entlang der Ahr sind gemäß Planzeichnung Sondergebiete sowie öffentliche Grünflächen vorgesehen. Neue bauliche Anlagen sollten nur in einem entsprechend großen Abstand zum Gewässer errichtet werden, um u. a. einen schadlosen Hochwasserabfluss zu ermöglichen und Schadenspotenziale zu reduzieren. Daher sollte die Baugrenze des MI2 nicht näher an die Ahr reichen als das an dieser Stelle bestehende Gebäude.

Auf die Genehmigungserfordernis gemäß § 31 LWG für Anlagen am Gewässer im 40 m-Bereich wird in den Textfestsetzungen hingewiesen.

Sofern die oben gemachten Ausführungen berücksichtigt werden, bestehen aus Sicht der Allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken.

Wir bitten außerdem um Beachtung unserer Hinweise zur Starkregenvorsorge:

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen zwischen 5 und 100 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – 1 m/s erreicht.

Die Sturzflutgefahrenkarte sowie detaillierte Erläuterungen zu den darin enthaltenen Informationen (Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen) können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei einer Baumsetzung trotz der vorliegenden Gefährdung ist eine hochwasserangepasste Bauweise dringend notwendig. Die Errichtung von Neubauten sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB müssen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sein.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Abbildung links zeigt die Wassertiefen, Abbildung rechts die Fließgeschwindigkeiten beim Starkregenindex 7 (SRI 7 in einer Stunde)

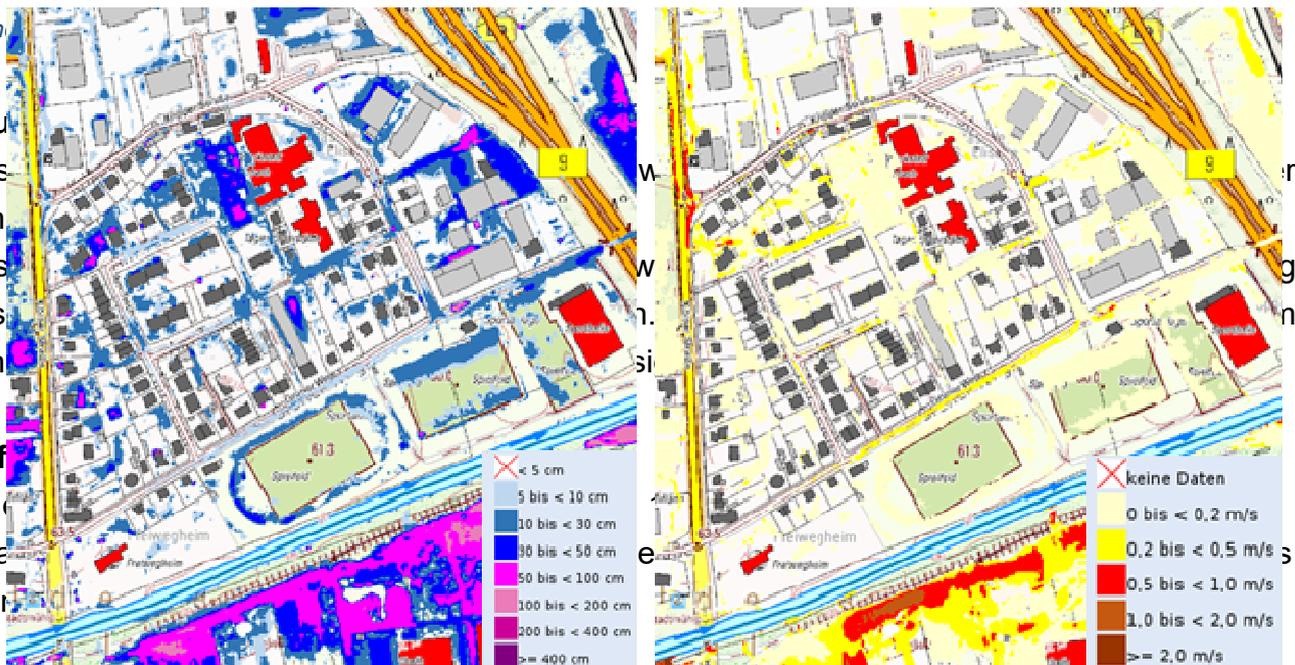
3. **Gru**

Das
Min
Aus
des
Min

4. **Abf**

An
Stra
Plan

5. **Abschließende Beurteilung**



Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 18. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

[REDACTED]
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

[REDACTED]
www.sgd-nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd-nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.